

## **Bekanntmachung**

# **Hauptsatzung der Stadt Niebüll, Luftkurort, Kreis Nordfriesland**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 03.09.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 28.09.2026 folgende Hauptsatzung für die Stadt Niebüll erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge, Siegel**

#### **(§ 12 GO)**

- (1) Das Wappen der Stadt Niebüll zeigt in einem von Blau und Gold gevierten Schild, der mit einem durchgehenden, von Gold und Rot ebenfalls gevierten Ankerkreuz überdeckt ist, in Feld 1 ein goldenes, einmastiges Schiff mit Segel, in Feld 2 und 3 je zwei blaue Balken, in Feld 4 ein goldenes Pflugeisen.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im Liek das Stadtwappen ohne Schild; der fliegende Teil ist geteilt von Blau und Gold, in dem sich zwei Blaue Balken befinden.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt mit der Umschrift „Stadt Niebüll“.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Über entsprechende Genehmigungen ist die Stadtvertretung zu unterrichten. Bei der Verwendung des Stadtwappens ist darauf zu achten, dass die Darstellung heraldisch und künstlerisch einwandfrei erfolgt. Eine Veränderung darf nicht vorgenommen und der Ruf der Stadt Niebüll durch die Verwendung nicht beschädigt werden.

## **§ 2**

### **Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher (§§ 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle der Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter vertreten. Ist auch diese oder dieser verhindert von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter.

## **§ 3**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 55, 57 bis 57 e, 62 GO, §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, welche die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

## **§ 4**

### **Gleichstellungsbeauftragte (§ 22 a Abs. 5 Amtsordnung)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen
  - Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südtirol kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen; dies gilt auch für nicht öffentliche

Sitzungen. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 5**

### **Ständige Ausschüsse**

**(§§ 16a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden nach § 45 GO gebildet:

- a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: Zehn Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter (Mitglieder)

Aufgabengebiet:

1. Vorbereitende Befassung für die Stadtvertretung, insbesondere für die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen
2. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist
3. Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens
4. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für Gerichte und außerstädtische Gremien;
5. Aufgaben kommunaler Zusammenarbeit bzw. Nachbarschaft
6. Vorbereitende Befassung mit Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner an die Stadtvertretung (§ 16 e GO)
7. Grundfragen gesellschaftlichen Zusammenlebens und der kommunalen Selbstverwaltung
8. Partnerschaften und Partnersschaften
9. Finanzwesen

10. Grundstücksangelegenheiten, einschließlich des Verzichts auf ein Rechtsgeschäft mit einem Grundstück oder grundstücksgleichen Recht, ab einem brutto Wert von 100.000,00 Euro
11. Steuern, Abgaben und Gebühren
12. Beteiligungen
13. Satzungen

b) Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales, Jugend und Sport

Zusammensetzung: Zehn Mitglieder, hiervon müssen mindestens sechs Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sein. Darüber hinaus können auch Bürgerinnen und Bürger dem Ausschuss angehören, soweit diese der Stadtvertretung angehören können. Bei Angelegenheiten nach dem Bundeskleingartengesetz werden zwei Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können und auf Vorschlag des örtlichen Kleingartenvereins und des Ortsbauernverbandes benannt werden, beratend hinzugezogen.

Aufgabengebiet:

1. Schulwesen
2. Kultur- und Gemeinschaftswesen
3. Büchereiwesen
4. Theaterwesen
5. Erwachsenenbildung
6. Museen
7. Schulwegsicherung
8. Sozialwesen
9. Wohnungswesen
10. Gesundheitswesen
11. Kindertagesstätten
12. Altenhilfe
13. Familienhilfe
14. Förderung und Pflege der Jugendarbeit
15. Haus der Jugend
16. Kinderspielplätze
17. Förderung und Pflege des Sports
18. Städtische Freizeit- und Sportstätten
19. Hallenbad
20. Kleingartenwesen

c) Ausschuss für Bau und Verkehr

Zusammensetzung: Zehn Mitglieder, hiervon müssen mindestens sechs Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sein. Darüber hinaus können auch

Bürgerinnen und Bürger dem Ausschuss angehören, soweit diese der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Tiefbau
2. Hochbau
3. Kulturbau
4. Schutz erhaltenswerter Gebäude
5. Stadt- und Grünflächenplanung, einschließlich der Wegeplanung
6. Unterhaltung der städtischen Grünanlagen, Freizeitanlagen und anderer städtischer Gebäude und Einrichtungen
7. Angelegenheiten nach dem Straßenverkehrsrecht
8. Verkehrswesen (u.a. ÖPNV, Nahverkehrspläne)

d) Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft und Tourismus

Zusammensetzung: Zehn Mitglieder, hiervon müssen mindestens sechs Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sein. Darüber hinaus können auch Bürgerinnen und Bürger dem Ausschuss angehören, soweit diese der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Tourismusangelegenheiten
2. Wirtschaftsförderung (u.a. Stadtmarketing)
3. Umwelt- und Naturschutz
4. Landschaftspflege
5. Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft
6. Energieeinsparung
7. Alternative Energieerzeugung
8. Bewirtschaftung städtischer Einrichtungen unter dem Gesichtspunkt Wirtschaftlichkeit
9. Angelegenheiten zum Klimawandel

e) Brandschutzausschuss

Zusammensetzung: Zehn Mitglieder, hiervon müssen mindestens sechs Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sein. Darüber hinaus können auch Bürgerinnen und Bürger dem Ausschuss angehören, soweit diese der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Feuerwehrwesen
2. Notfallprävention

- (2) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder je Ausschuss aus den Reihen der Stadtvertretung vorschlagen.  
Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.
- (3) Neben den im Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in alle Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

## **§ 6**

### **Kinder- und Jugendbeirat**

#### **(47 d, 47 e GO)**

- (1) Es wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ausschüsse und die Stadtvertretung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Niebüll betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung einzuladen. An den Sitzungen der Fachausschüsse und der Stadtvertretung in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Niebüll betreffen, können alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates oder ein durch Beschluss des Kinder- und Jugendbeirates beauftragtes Mitglied teilnehmen, welche/welches das Wort verlangen und Anträge stellen können/kann. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit von Kindern oder Jugendlichen betrifft, entscheidet die Stadtvertretung oder der zuständige Ausschuss durch Beschluss.
- (3) In dem Falle, dass sich zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirates keine Kandidaten aufstellen lassen, bestellt die Stadtvertretung bis zur nächsten Wahl eines Kinder- und Jugendbeirates für die Belange der Kinder und Jugendlichen gem. § 47 f GO eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Wahrnehmung dieser Aufgaben. Der oder

dem Beauftragten stehen dieselben Rechte und Pflichten gem. Abs. 2 und der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Niebüll zu.

- (4) Die oder der Beauftragte sollte mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Bereich des Amtes Südtondern wohnhaft sein. Sie oder er darf nicht der Stadtvertretung Niebüll oder einem Ausschuss angehören. Die Bestellung einer im Beschäftigungsverhältnis der Stadt Niebüll stehenden Person ist möglich.
- (5) Die Stadtvertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung des Amtes Südtondern können in jeder Phase der Entscheidungsfindung Stellungnahmen der oder des Beauftragten einholen.
- (6) Die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Mittel sind der oder dem Beauftragten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Kinder- und Jugendbeirates oder mit der Bestellung einer oder eines neuen Beauftragten für die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Stadtvertretung.
- (8) Das Nähere regelt die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Niebüll.

## **§ 7**

### **Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Seniorinnen und Senioren und von Menschen mit Behinderung (§ 47 d, 47 e GO)**

- (1) Auf Vorschlag der in der Stadt Niebüll vertretenen Sozial- und Behindertenverbände wählt die Stadtvertretung analog zu den den Gemeinden gem. § 47 d und § 47 e GO eingeräumten Möglichkeiten der Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Seniorinnen und Senioren und von Menschen mit Behinderung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Der Beauftragten oder dem Beauftragten obliegt es die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderung zu vertreten. Ferner dient sie oder er der Verwaltung und Selbstverwaltung als Ansprechpartnerin oder als Ansprechpartner und verfügt über ein Mitspracherecht.
- (3) Einer der nach Abs. 1 zu bestellenden Personen sollte das 60. Lebensjahr vollendet haben. Beide haben im Bereich des Amtes Südtondern wohnhaft zu sein. Beide dürfen nicht der Stadtvertretung Niebüll oder einem Ausschuss angehören. Die Bestellung einer im Beschäftigungsverhältnis der Stadt Niebüll stehenden Person ist möglich.

- (4) Die für die Ausübung der Tätigkeiten erforderlichen Mittel sind der Beauftragten oder dem Beauftragten im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Amtszeit der oder des Beauftragten und der Stellvertretung sind an die Wahlzeit der Stadtvertretung gekoppelt. Sie endet mit der Wahl einer oder eines neuen Beauftragten durch die neu gewählte Stadtvertretung, spätestens jedoch am 90. Tage nach der Konstituierung der Stadtvertretung. Gleiches gilt für die Stellvertretung.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Stadtvertretung**

**(§§ 27, 28, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)**

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

**(§§ 10, 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 55, 56, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d, 95 f GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegt die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten übertragen:
  - 1. Grundentscheidungen für Beschäftigungs- bzw. Arbeitsverhältnisse gem. § 48 Abs. 3 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 GO für die Beschäftigten der Stadt Niebüll
  - 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000,- €
  - 3. Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einem Betrag von 10.000,- € und die Niederschlagung solcher Ansprüche, den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 25.000,- € und die Führung von Rechtsstreitigkeiten
  - 4. Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 25.000,- €
  - 5. Ankauf, Verkauf, Tausch und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich des Verzichts auf solche Rechtsgeschäfte, bis zu einem Wert von 100.000,- €. Beim Verkauf von Bau- und Gewerbegrundstücken im Rahmen der Preisvorgabe gem. Beschluss durch die Stadtvertretung entfällt die Wertgrenze
  - 6. Erwerb und Veräußerungen von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 100.000,- €

7. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 25.000,- € nicht überschreitet.
- (2) Soweit andere Zuständigkeiten nicht begründet sind, trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister außerdem die Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten:
1. Vermietung und Verpachtung sowie Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und gewerblichen Räumen, soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 25.000,- € nicht überschreitet
  2. Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine durch die Stadtvertretung beschlossene Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist und diese sich im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bewegt, ansonsten bis zu einem Wert von 100.000,- € nach durchgeführtem Vergabeverfahren
  3. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie für Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,- €
  4. Ausschlagen von Erbschaften und Schenkungen bei einem Nachteil für die Stadt Niebüll
  5. die Gewährung von laufenden Zuschüssen im Rahmen des Haushalts;
  6. Stellungnahmen zu Planungen von Nachbargemeinden, sofern Belange der Stadt Niebüll nicht berührt werden
  7. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens weder die Grundzüge der Planung berührt noch von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
- (3) Über eine Vergabe nach Abs. 2 Nr. 2 hat eine Mitteilung an die Stadtvertretung zu erfolgen.
- (4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses**

#### **(§§ 27, 28, 45 c, 76 Abs. 4 GO)**

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs.9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft
  1. die Entscheidungen über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 20 Abs. 1 GO und die Abberufung nach § 20 Abs. 3 S. 1 GO
  2. die Entscheidung bei Stadtvertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die

Verletzung ihrer oder seiner Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und -vertretern über eine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einmal jährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden die Aufgaben kommunaler Zusammenarbeit bzw. Nachbarschaft übertragen.
- (6) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird quartalsweise ein Bericht zu den aufgeführten Beschlüssen der Stadtvertretung, zum Stand der Baumaßnahmen sowie ein Haushalts-/Finanzbericht vorgelegt.

## **§ 11**

### **Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse**

#### **(§ 27 Abs. 1 GO)**

- (1) Den ständigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (2) Dem Ausschuss für Bau und Verkehr werden zudem folgende Aufgaben übertragen:
  1. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist
  2. Neubau, Abbruch-, Änderungs- und Nutzungsänderungsanträge für bauliche Anlagen gemäß § 173 BauGB, sofern diese den Erhaltungskriterien nicht entsprechen
  3. Zurückstellung von Baugesuchen
  4. Erteilung des städtischen Einvernehmens zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre
  5. Aufstellungsbeschlüsse, Beschlüsse über die frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse in Verfahren der Bauleitplanung und sonstigen städtebaulichen Satzungen nach dem BauGB (z.B. Innenbereichssatzungen, Erhaltungssatzungen, Sanierungssatzungen)

6. Stellungnahmen zu Planungen von Nachbargemeinden, sofern Belange der Stadt Niebüll berührt sind
  7. Entscheidungen über städtebauliche Gebote nach §§ 175 bis 179 BauGB
  8. Abschluss von Städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB), Erschließungsverträgen (§ 124 BauGB), Kreuzungsvereinbarungen (§ 12 Bundesfernstraßengesetz) und sonstigen Verträgen in Bauangelegenheiten bis zu einer Kostenbeteiligung der Stadt in Höhe von netto 100.000,- €
  9. Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen nach §§ 6 bis 8 Straßen- und Wegegesetz
  10. Beschlussfassung über die Planungen der städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
  11. Durchführung von Wettbewerben in Bau- und Planungsangelegenheiten.
- (3) Dem Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales, Jugend und Sport werden zudem folgende Aufgaben übertragen:
1. Gewährung von Beihilfen an Hilfsbedürftige im Rahmen der bereitgestellten Mittel und
  2. Vergabe des Belegungsrechts für öffentlich geförderten Wohnraum im Bereich der Stadt Niebüll.

## **§ 12**

### **Einwohnerversammlung**

#### **(§ 16 b GO)**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, eine Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Stadtgebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher obliegt die Versammlungsleitung der von ihr oder ihm einberufene Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Versammlung teil und ist auf Wunsch, das Wort zu erteilen.

- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner ihre Zustimmung gegeben hat. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der zu Beginn teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, sowie
  5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet und den Einwohnerinnen und Einwohnern ortsüblich bekannt gemacht. Die Niederschrift ist der Stadtvertretung vorzulegen.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sind dieser innerhalb von längstens zwei Monaten zur Beratung vorzulegen.

## **§ 13**

### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

#### **(§ 35 a GO)**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Stadtvertretung an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Satz 1 GO durch geheime briefliche Abstimmung oder durch ein elektronisches Abstimmungssystem nach § 40 Absatz 2 Satz 2 GO statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren ist mit der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung nach Abs. 1 bekanntzumachen.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über das Internet hergestellt.

## **§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten**

### **(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und die Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt/ dem Amt Südtondern zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amte zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet; dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt/ das Amt Südtondern Anschrift und Kontoverbindung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a AO statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt/ das Amt Südtondern auch das Geburtsdatum der in Abs. 1 S. 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1, werden durch die Stadt/ das Amt Südtondern in geeigneter Weise veröffentlicht, ggf. zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 geltend entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- (6) Film- und Tonaufnahmen durch die Stadt selbst oder einem von ihr beauftragten Dritten, mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestream im Internet, sind im Sinne des § 35 Abs. 4 GO von öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse zulässig.

## **§ 15**

### **Verträge mit Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern**

#### **(§ 29 Abs. 2 GO)**

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertretern, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,- €, halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 20.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,- € im Monat, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 20.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,- € im Monat, nicht übersteigt.

- (2) Abs. 1 findet entsprechend Anwendung auf
1. die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange von Seniorinnen und Senioren und von Menschen mit Behinderung und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter,
  2. die Beauftragten oder den Beauftragten für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und
  3. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Niebüll.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung mindestens einmal jährlich über gemäß Absatz 1 geschlossene Verträge.

- (4) Die in Absatz 1 genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge.

## **§ 16**

### **Verpflichtungserklärungen**

#### **(§ 64 GO)**

- (1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen 2.000,- € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des §§ 51 Abs. 2 und 3 und 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Wertgrenzen sind Nettobeträge.

## **§ 17**

### **Veröffentlichungen**

#### **(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a und 10 a BauGB)**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Niebüll werden unter Angabe des Bereitstellungsdatums auf der Internetseite [www.amt-suedtondern.de](http://www.amt-suedtondern.de) bekanntgemacht und dauerhaft vorgehalten.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem BauGB erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung „Nordfriesland Tagesblatt“ bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt und über das Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

## § 18

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Niebüll vom 28.04.2020, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 27.11.2024 außer Kraft.

Die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 28.09.2026, Az. 01.3.3 3721 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Niebüll, den 05.10.2026

Stadt Niebüll  
Der Bürgermeister  
gez. *Thomas Uerschels* (L.S.)  
Thomas Uerschels

---

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Niebüll, Luftkurort, Kreis Nordfriesland, vom 05.10.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Veröffentlichung gem. Hauptsatzung der Stadt Niebüll erfolgt im Internet.

Bereitstellungsdatum: 12.10.2026

Niebüll, den 08.10.2026  
Amt Südtondern  
Die Amtsdirektorin  
Im Auftrag (LS)  
gez. Michael Bruch

---